

Az.: 6 E 35/25
6 L 662/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 27. Mai 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. September 2024 – 6 L 662/24 – wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen die erstinstanzlich von der Kammer getroffene Streitwertfestsetzung, über die gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Senat entscheidet, ist unbegründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm eine Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1 und C1E zu erteilen, mit Beschluss vom 25. September 2024 abgelehnt und den Streitwert gemäß § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 Nr. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 46.3 und 46.4 (richtig: Nr. 46.5) des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) auf 10.000,00 € festgesetzt. Die für die Fahrerlaubnisklassen B und BE, sowie C1 und C1E jeweils maßgeblichen Auffangstreitwerte seien gemäß § 39 Abs. 1 GKG zusammenzurechnen, weil diese Fahrerlaubnisklassen nicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 FEV ineinander inbegriffen seien. Wegen der Vorwegnahme der Hauptsache komme keine Reduzierung des Streitwerts nach Nr. 1.5 Streitwertkatalog in Betracht. In seinem Nichtabhilfebeschluss vom 26. März 2025 hat das Verwaltungsgericht die Begründung der Streitwertfestsetzung insoweit als Schreibfehler berichtigt, als sich die Streitwertfestsetzung an Nr. 46.5 anstelle von Nr. 46.4 Streitwertkatalog orientiere.
- 3 Gegen die Streitwertfestsetzung trägt der Antragsteller in seinem Schreiben vom 22. März 2025 vor, bei dem Streitwert von 10.000,00 € handele es sich um vorsätzlichen Betrug. Er habe in einem ersten Schritt einen Führerschein zum Fahren eines Pkw und beantragt und nicht einen Führerschein zum Führen eines „Pkw-Lkw“. Der Streitwert daher sei daher zu hoch angesetzt.
- 4 Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine Änderung der Streitwertfestsetzung im angefochtenen Beschluss.
- 5 Bei Verwaltungsstreitigkeiten betreffend die Entziehung oder Erteilung von Fahrerlaubnissen orientiert sich der Senat in ständiger Rechtsprechung den Vorgaben des Streitwertkatalogs.

Danach kommt es maßgeblich auf die in Rede stehenden Fahrerlaubnisklassen an. Zur Ermittlung des Werts der Fahrerlaubnisklassen, die von der Entziehung der Fahrerlaubnis betroffen sind, sind dabei nur diejenigen heranzuziehen, denen eine eigenständige wertmäßige Bedeutung zukommt, nicht hingegen die Fahrerlaubnisklassen, die gemäß § 6 Abs. 3 FeV von den heranzuziehenden Fahrerlaubnisklassen eingeschlossen oder ihnen gleichwertig sind. Die Fahrerlaubnisklassen B/BE und C1/C1E sind jeweils gesondert mit dem Auffangwert von 5.000,00 € zu berücksichtigen, da sie sich ergänzen und nicht die Fahrerlaubnisklassen C1/C1E die Fahrerlaubnisklasse B einschließt (SächsOVG, Beschl. v. 15. September 2020 – 6 E 66/20 –, juris Rn. 5, 7). Mit der begehrten vorläufigen Neuerteilung einer Fahrerlaubnis strebte der Antragsteller eine jedenfalls zeitweise Vorwegnahme der Hauptsache an. Daher ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht den sich hieraus im Streitfall ergebenden Streitwert von 10.000,00 € nicht, wie ansonsten nach Nr. 1.5 Streitwertkatalog in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich vorgesehen, nur zur Hälfte in Ansatz gebracht hat.

- 6 Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei (§ 68 Abs. 3 Satz 1 GKG); Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 Satz 2 GKG).
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp